

Aktualisierung der Coronaschutzverordnung: Gruppen bis zu zehn Personen dürfen sich wieder treffen

Kontaktbeschränkungen

AB 30. MAI 2020

Erlaubt:

- Zusammenkünfte von **bis zu 10 Personen**.
- Zusammenkünfte von **Verwandten** in gerader Linie, **Geschwistern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern** oder **zwei häuslichen Gemeinschaften**.

Bitte trotzdem weiterhin Infektionsgefahren vermeiden!

The infographic features a blue background. At the top left, the title 'Kontaktbeschränkungen' is written in white on a dark blue rectangular background. To the right, a red rectangular stamp contains the text 'AB 30. MAI 2020' in white. Below the stamp, three white stick figures are shown shaking hands. The text 'Erlaubt:' is in yellow, followed by two bullet points in white. At the bottom, a yellow banner contains the text 'Bitte trotzdem weiterhin Infektionsgefahren vermeiden!' in black.

Grafik: Land NRW

Die Landesregierung hat am gestrigen Tag in Sachen Corona weitere Erleichterungen beschlossen und die entsprechende Rechtsverordnung in Kraft gesetzt. **Sie gilt ab dem kommenden Samstag, 30.5.2020.** Angepasst wurde dabei auch die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung. Beide Dokumente können auf der Homepage der Stadt Bergkamen www.bergkamen.de eingesehen werden.

Die neue Coronaschutzverordnung des Landes gibt es hier als PDF: [2020_05_27_coronaschvo_ab_30052020](#)

Die Anlage zum Hygiene- und Infektionsschutz gibt es hier als

PDF: 2020_05_27_anlage_hygiene-
_und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_ab_30052020

Folgende Erleichterungen sieht die neue Corona-Schutzverordnung der Landesregierung für Nordrhein-Westfalen ab dem 30. Mai 2020 vor:

1. Kontaktbeschränkungen und Verhaltensregeln

Die bestehenden Kontaktbeschränkungen werden entsprechend dem Beschluss zwischen Bund und Ländern vom 26. Mai 2020 so weiterentwickelt, dass sich neben den bisher möglichen Konstellationen (Familie oder zwei Hausstände) eine Gruppe von bis zu zehn Personen im öffentlichen Raum treffen darf. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine Rückverfolgbarkeit der am Treffen beteiligten Personen sichergestellt ist.

Im Übrigen gilt die allgemeine Abstandsregel von 1,5 Metern fort, auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen.

2. Kultureinrichtungen

Kinos, Theater, Opern und Konzerthäuser können wieder für Besucher öffnen, wenn sie den Hygiene- und Infektionsschutz sicherstellen. Dies gilt auch für Veranstaltungsbereiche im Freien. Ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist notwendig, wenn mehr als ein Viertel der regulären Zuschauerkapazität oder mehr als 100 Personen zuschauen sollen.

3. Sport

Personengruppen, die sich im Rahmen der Kontaktbeschränkungen treffen dürfen, wird auch der nicht-kontaktfreie Sport im Freien wieder gestattet. In diesem Rahmen sind Wettbewerbe im Breiten- und Freizeitsport im Freien unter Einhaltung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts wieder zulässig – auch die Nutzung von Umkleide- und Sanitäreinrichtungen unter Auflagen. Im Übrigen bleibt der Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb

mit unvermeidbarem Körperkontakt weiterhin untersagt. Bahnen-Schwimmbekken, auch in Hallenbädern, können ihren Betrieb wiederaufnehmen.

4. Ferienangebote / Busreisen

Busreisen sind unter den Bedingungen des Infektionsschutzes wieder möglich. Schüler können ihre Sommerferien wieder mit Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholung und Fernreisen unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzvorschriften verbringen.

5. Messen, Kongresse, Tagungen

Fachmessen, Fachkongresse und -tagungen sind mit Schutzkonzepten wieder zulässig."

Weitere Informationen und Fragestellungen auf der Internetseite: www.land.nrw/corona.